

Synopsis

Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
 Geändert: **162.1**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Verwaltungsgerichts vom 15. März 2022; Vorlage Nr. 3394.2 (Laufnummer 16905)
	Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung [BGS 111.1], beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass BGS 162.1 , Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG) vom 1. April 1976 (Stand 13. April 2019), wird wie folgt geändert:
§ 22 Kosten – Tarif ¹ Die Verwaltungsbehörde erhebt für ihre Amtshandlungen Gebühren nach Tarif. ² Das Verwaltungsgericht erlässt eine Verordnung über die Gebühren des Verwaltungsgerichts.	§ 22 Kosten – Tarif vor den Verwaltungsbehörden ² <i>Aufgehoben.</i>
	§ 22a Kosten vor dem Verwaltungsgericht

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Verwaltungsgerichts vom 15. März 2022; Vorlage Nr. 3394.2 (Laufnummer 16905)
	<p>¹ Das Verwaltungsgericht erhebt eine Spruchgebühr für die Kosten und Barauslagen des Gerichtsverfahrens sowie eine Gebühr für Kosten von Dienstleistungen ausserhalb des Gerichtsverfahrens, sofern die Gesetzgebung nicht ausdrücklich Kostenfreiheit festlegt.</p> <p>² Die Verfahrenskosten richten sich nach dem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse. Die Spruchgebühr beträgt in der Regel 400–15'000 Franken. In ausserordentlichen Fällen besteht keine Bindung an die untere oder obere Bemessungsgrenze.</p> <p>³ Die Gebühren für Dienstleistungen ausserhalb des Gerichtsverfahrens werden grundsätzlich nach dem Zeitaufwand berechnet, zu einem Satz von 90 Franken pro Stunde. Bei besonders geringem Aufwand, bei Gesuchen für wissenschaftliche Zwecke und gegenüber Amtsstellen kann die Gebühr angemessen herabgesetzt oder erlassen werden.</p> <p>⁴ Das Verwaltungsgericht erlässt Ausführungsbestimmungen zu den Kosten. Es kann insbesondere die Erhebung pauschaler Gebühren für bestimmte Dienstleistungen vorsehen.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung [BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft [Inkrafttreten am ...].
	Zug, ...

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Verwaltungsgerichts vom 15. März 2022; Vorlage Nr. 3394.2 (Laufnummer 16905)
	Kantonsrat des Kantons Zug Die Präsidentin Esther Haas Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...